

COVID-19

Inhaltsverzeichnis

Was ist über den Erreger und die Krankheit bekannt?.....	2
Was bedeutet es für Deutschland, wenn sich das Coronavirus SARS-CoV-2 hierzulande zunehmend ausbreitet?	2
Was muss getan werden, um der Erkrankungswelle bestmöglich zu begegnen?	3
Wie kann man sich bzw. seine Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen?	3
Wann ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?	4
Welchen Vorteil bringt Abstand halten bzw. die Beschränkung sozialer Kontakte?	5
Welche Gruppen sind besonders häufig von einem schweren Verlauf betroffen?	5
Was ist über COVID-19 bei Schwangeren bekannt?	5
Was ist über COVID-19 bei Kindern bekannt?.....	6
Kann man sich gegen COVID-19 impfen lassen?.....	6
Welchen Zweck hat eine Quarantäne?.....	6
Wann muss man in behördlich angeordnete Quarantäne?.....	7
Sollten Betroffene bei einer Atemwegserkrankung ärztlichen Rat einholen und einen Test veranlassen, auch wenn die Symptome nur leicht sind (Husten, Niesen, Halsschmerzen etc.)?	8
Ist ein Test bei Personen ohne jedes Krankheitszeichen sinnvoll?	8
Wann ist eine Laboruntersuchung notwendig?	8
Welche Hygienemaßnahmen sollten in medizinischen Einrichtungen bei der Pflege und Behandlung von Patienten mit unspezifischen akuten respiratorischen Infektionen getroffen werden?	9
Besteht die Gefahr, sich über importierte Lebensmittel, Oberflächen oder Gegenstände mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) anzustecken?	10
Was bedeutet es für Deutschland, dass die WHO die Pandemie ausgerufen hat?.....	10
Was sind Coronaviren?	11
Kann das Virus mutieren?	11
Was ist über die Ursache dieses Ausbruchs bekannt?	11
Wo gibt es weitere Informationen?	11
Wann ist ein Test auf COVID-19 insbesondere nötig?.....	12
Wann ist ein Test insbesondere nicht nötig?	12
Auslegungshilfe zu 3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020 .	12
Hotlines:	14
Ansprechpartner für Anfragen von sozialen Einrichtungen im Eifelkreis:	15
Ansprechpartner bei Fragen zu weiteren kontakt-reduzierenden Maßnahmen aufgrund der Allgemeinverfügung des Eifelkreises vom 17.03.2020.....	15

Quelle: Robert-Koch-Institut, ergänzend Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm

FAQ: Stand 06.04.2020

COVID-19: Internationale Risikogebiete

Internationale Risikogebiete

- Ägypten (seit 21.03.2020)
- Frankreich (Region Grand Est (Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne) (seit 11.03.2020), Region Île-de-France (seit 27.03.2020), ab 31.03.2020 ganz Frankreich)
- Iran
- Italien (seit 10.03.2020)
- Niederlande (seit 02.04.2020)
- Österreich (Bundesland Tirol) (seit 13.03.2020), ganz Österreich (seit 27.03.2020)
- Schweiz: Kantone Tessin, Waadt und Genf (seit 25.03.2020), ganzes Land seit 02.04.2020
- Spanien: Madrid (seit 13.03.2020) und Regionen Navarra, La Rioja und País Vasco (seit 25.03.2020), ab 31.03.2020 ganz Spanien
- Südkorea: Daegue und die Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)
- USA (Bundesstaaten Kalifornien, Washington, New York) (seit 15.03.2020) Bundesstaat New Jersey (seit 27.03.2020), ganzes Land ab 02.04.2020
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (seit 02.04.2020)
- *China (Provinz Hubei inkl. Stadt Wuhan) (aufgehoben seit 25.03.2020)*

Was ist über den Erreger und die Krankheit bekannt?

Informationen zu SARS-CoV-2 (offizielle Bezeichnung des neuartigen Coronavirus, anfangs 2019-nCoV) und COVID-19 (offizielle Bezeichnung der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus) sind im [Steckbrief zu COVID-19](#) zusammengefasst. Das Dokument wird fortlaufend aktualisiert.

Stand: 20.03.2020

Was bedeutet es für Deutschland, wenn sich das Coronavirus SARS-CoV-2 hierzulande zunehmend ausbreitet?

Es ist offen, wie viele Menschen sich insgesamt in Deutschland mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren werden. Schätzungen gehen von bis zu 70 % der Bevölkerung aus, es ist allerdings unklar, über welchen Zeitraum dies geschehen wird. Grundlage dieser Schätzungen ist die so genannte Basisreproduktionszahl von COVID-19. Sie beträgt 2-3. Das bedeutet, dass eine ansteckende Person 2 bis 3 weitere Personen ansteckt. Wenn sich nun ein solcher Erreger in einer homogenen Bevölkerung ohne jegliche Gegenmaßnahmen ausbreitet, dann würde die Ausbreitung erst dann aufhören, wenn von 50 % bis zu 70 % einer als vollkommen empfänglich angenommenen Bevölkerung nicht mehr empfänglich ist, d.h. sich angesteckt hat und dann immun geworden ist.

Die Auswirkungen für Deutschland lassen sich nicht vorhersagen. Auch wenn nach derzeitigen Erkenntnissen nur ein kleiner Teil der Erkrankungen schwer verläuft (siehe „[Welche Gruppen sind besonders häufig von einem schweren Verlauf betroffen?](#)“), könnte eine ungebremschte Erkrankungswelle aufgrund der fehlenden Immunität zu einer erheblichen Krankheitslast in Deutschland führen.

Stand: 20.03.2020

Was muss getan werden, um der Erkrankungswelle bestmöglich zu begegnen?

Die Vorbereitungen auf eine weitere Verbreitung in Deutschland sollten auf allen Ebenen intensiviert werden:

Bürger

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben
- Sich über die Situation informieren, auf den Internetseiten öffentlicher Stellen, die qualitätsgesicherte Informationen anbieten, z.B. [Bundesgesundheitsministerium](#) und Landesgesundheitsministerien, [Robert Koch-Institut](#), [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#). Über die Situation vor Ort informiert das [zuständige Gesundheitsamt](#), wenn es erforderlich sein sollte
- Keine zweifelhaften Social-Media-Informationen verbreiten
- Vorgaben der Behörden befolgen
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- Mindestens 1,5 Meter Abstand halten von anderen Menschen
- Eine [gute Händehygiene](#) praktizieren, sich an die [Husten- und Niesregeln](#) halten
- Aufs Händeschütteln verzichten
- Sich möglichst wenig ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen
- Fahren mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden
- Nach Möglichkeit von zu Hause arbeiten
- Keine privaten Veranstaltungen (Geburtstagsfeiern, Spieleabende o.ä.) organisieren oder besuchen
- Siehe auch „[Optionen für Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in Gebieten, in denen vermehrt Fälle bekannt wurden](#)“
- Siehe dazu auch das [Merkblatt der BZgA mit Verhaltensregeln und –empfehlungen](#)

Stand: 01.04.2020

Wie kann man sich bzw. seine Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen?

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen die [Husten- und Niesregeln](#), [gute Händehygiene](#) sowie Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter) auch vor einer Übertragung des neuen Coronavirus. Auch aufs Händeschütteln sollte verzichtet werden. Generell sollten Menschen, die Atemwegssymptome haben, zu Hause bleiben.

Personen, die erkrankt sind, sollten darauf achten, dass sie zum Schutz ihrer Mitmenschen die ungehinderte Freisetzung von Tröpfchen möglichst unterbinden. Dies geschieht z.B. durch Umsetzung der bekannten Hustenregeln oder durch eine physische z.B. textile Barriere (z.B. eines Mund-Nasen-Schutzes). Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die anderen oben genannten Maßnahmen nicht vernachlässigt werden. Siehe auch "[Wann ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?](#)"

Stand: 03.04.2020

Wann ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit respiratorischen Erregern zu schützen, sind eine [gute Händehygiene](#), [Einhalten von Husten- und Niesregeln](#) und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Durch einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder bei der gegenwärtigen Knappheit eine textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte community mask oder Mund-Nasen-Bedeckung) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Hingegen gibt es keine hinreichenden Belege dafür, dass ein MNS oder eine Mund-Nasen-Bedeckung einen selbst vor einer Ansteckung durch andere schützt (Eigenschutz). Es ist zu vermuten, dass auch Mund-Nasen-Bedeckungen das Risiko verringern können, andere anzustecken, weil sie die Geschwindigkeit der Tröpfchen, die durch Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, reduzieren können. Eine solche Schutzwirkung ist bisher nicht wissenschaftlich belegt (siehe auch die [Hinweise des BfArM](#)).

Bei Personen, die an einer akuten respiratorischen Infektion erkrankt sind, kann das Tragen eines MNS oder einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diese Person dazu beitragen, das Risiko einer Ansteckung anderer Personen zu verringern.

Nicht jeder, der mit SARS-CoV-2 infiziert ist, bemerkt das auch. In der Regel sind Betroffene bereits mit sehr leichten Symptomen ansteckend. Manche Infizierte erkranken gar nicht (asymptomatische Infektion), könnten den Erreger aber trotzdem ausscheiden. In diesen Fällen könnte das vorsorgliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dazu beitragen, das Übertragungsrisiko zu vermindern. Deshalb könnte das Tragen Mund-Nasen-Bedeckung durch Personen, die öffentliche Räume betreten, in denen der **Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann**, z.B. ÖPNV, Lebensmittelgeschäften oder auch ggf. am Arbeitsplatz, dazu beitragen, die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Darüber hinaus könnten Mund-Nasen-Bedeckungen das Bewusstsein für „physical distancing“ und gesundheitsbewusstes Verhalten unterstützen.

Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass ein MNS oder die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt sitzt (d.h. eng anliegend getragen wird), bei Durchfeuchtung gewechselt wird, und dass während des Tragens keine (auch keine unbewussten) Manipulationen daran vorgenommen werden.

Auf keinen Fall sollte das Tragen eines MNS oder einer Mund-Nasen-Bedeckung dazu führen, dass Abstandsregeln nicht mehr eingehalten oder Husten- und Niesregeln bzw. die Händehygiene nicht mehr umgesetzt werden.

Hinweise zur [Handhabung und Pflege von Mund-Nasen-Bedeckungen](#) gibt auch das BfArM.

Nicht zu verwechseln mit einfachem Mund-Nasen-Schutz bzw. Mund-Nasen-Bedeckung sind der mehrlagige medizinische (chirurgische) Mund-Nasen-Schutz oder medizinische Atemschutzmasken, z.B. FFP-Masken. Diese sind für den Schutz von medizinischem und pflegerischem Personal essentiell und müssen dieser Gruppe vorbehalten bleiben. Der Schutz von Fachpersonal ist von gesamtgesellschaftlichem Interesse.

Stand: 03.04.2020

Welchen Vorteil bringt Abstand halten bzw. die Beschränkung sozialer Kontakte?

Die Beschränkung sozialer Kontakte soll Übertragungsketten und die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland verlangsamen. Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2.

Das Virus wird vor allem durch direkten Kontakt zwischen Menschen (z.B. im Gespräch) durch kleine Tröpfchen übertragen. Eine infizierte Person steckt durchschnittlich 2-3 weitere Menschen an. Eine Übertragung durch eine infizierte Person kann auch schon bis zu zwei Tage vor Symptombeginn stattfinden, oder bei einem sehr milden Verlauf der Erkrankung.

Eine rasche Ausbreitung des Virus würde insbesondere eine Gefährdung für ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen bedeuten. Personen, die zu diesen Risikogruppen gehören, erkranken häufiger schwer und eine stationäre oder sogar intensivmedizinische Behandlung kann dann erforderlich sein.

Erkranken viele Menschen gleichzeitig, besteht die Gefahr eines Engpasses im Gesundheitswesen (Zahl der Krankenhausbetten, medizinisches und pflegerisches Personal) sodass die Kapazitäten nicht ausreichen, um alle Patienten zu versorgen. Personen mit anderen Erkrankungen können dann möglicherweise nicht mehr im Krankenhaus behandelt werden. Dies gilt es gerade bei einem ohnehin schon über die Maßen belasteten Gesundheitssystem zu vermeiden. Das Minimieren der Kontakte kann beispielsweise über die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen oder durch das Arbeiten im Homeoffice bewirkt werden.

Stand: 26.03.2020

Welche Gruppen sind besonders häufig von einem schweren Verlauf betroffen?

Informationen zu Risikogruppen sind im [Steckbrief zu COVID-19](#) abrufbar, Abschnitt „2. Krankheitsverlauf und demografische Einflüsse“.

Siehe auch [Hilfestellung für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf](#) und [Prävention und Management von Erkrankungen in Alten- und Pflegeheimen](#).

Stand: 20.03.2020

Was ist über COVID-19 bei Schwangeren bekannt?

Schwangere scheinen der WHO und deren Daten aus China zufolge kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Basierend auf den bisher vorliegenden wenigen Untersuchungen und Fallberichten aus China zu Immunreaktionen bei Neugeborenen kann eine Übertragung im Mutterleib nicht ausgeschlossen werden. In den meisten Fällen zeigen die Kinder COVID-positiver Mütter nach der Geburt keine Krankheitszeichen. Bisher sind nur einzelne Fälle von Erkrankungen bei Neugeborenen beschrieben, die möglicherweise Folge einer Infektion im Mutterleib sind. Eine Übertragung auf das neugeborene Kind ist über den engen Kontakt und eine Tröpfcheninfektion möglich. Bisher gibt es keine Nachweise von SARS-CoV-2 in der Muttermilch. Die Datenlage ist derzeit aber noch nicht ausreichend, um diese und andere Fragen zu COVID-19 in der Schwangerschaft sicher zu beantworten.

Stand: 30.03.2020

Was ist über COVID-19 bei Kindern bekannt?

Bisherigen Daten nach, die meist aus China stammen, ist noch unklar, ob Kinder weniger an COVID-19 erkranken als Erwachsene. Die Symptomatik der Erkrankung bei Kindern scheint jedoch häufig geringer ausgeprägt als bei Erwachsenen, obwohl auch, insbesondere bei jüngeren Kindern, schwere Verläufe vorkommen können.

Zum tatsächlichen Beitrag von Kindern und Jugendlichen an der Transmission in der Bevölkerung liegen keine Daten vor. Zu Beginn der Pandemie in China wurden vor allem Übertragungen unter Erwachsenen nachgewiesen, später kam es auch zu Infektionen bei Kindern. Aufgrund der hohen Kontagiosität des Virus, dem engen Kontakt zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander und dem häufigeren Verlauf ohne Symptome erscheint es plausibel, dass Übertragungen stattfinden.

Insbesondere in einem fortgeschrittenen Stadium der Pandemie, bei dem bereits viele -auch unerkannte- Infektionen auftreten, scheint die Übertragung durch Kinder und Jugendliche eine Rolle zu spielen.

Kinder und Jugendliche sollten ebenso wie Erwachsene darauf achten, zu anderen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu halten. Die Übertragungswahrscheinlichkeit ist im Freien geringer als in geschlossenen Räumen. Auch für Kinder und Jugendliche gilt, dass sich nicht mehr als zwei Personen treffen sollen. Kinder und Jugendliche, die keinen Abstand zu anderen halten können oder wollen, sollten zu Hause bleiben. Kranke Kinder und Jugendliche sollen zu Hause bleiben und bei Bedarf ärztlich behandelt werden (siehe auch ["Welchen Vorteil bringt „Abstand halten“ bzw. die Beschränkung sozialer Kontakte?"](#)).

Stand: 30.03.2020

Kann man sich gegen COVID-19 impfen lassen?

Momentan steht kein Impfstoff zur Verfügung, der vor einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus schützt. Weltweit wird intensiv an solchen Impfstoffen gearbeitet. Wann ein Impfstoff zum Schutz vor COVID-19 verfügbar sein wird, ist derzeit noch nicht zu sagen.

Während der aktuellen COVID-19-Pandemie wird das Gesundheitssystem stark belastet. Es ist daher wichtig, einen möglichst guten allgemeinen Gesundheitszustand in der Bevölkerung zu erhalten, damit möglichst wenig zusätzliche ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss. Ein umfassender Impfschutz gemäß den aktuellen [STIKO-Empfehlungen](#) kann dazu beitragen. Für Hinweise zur Umsetzung der bestehenden STIKO-Empfehlungen während der aktuellen SARS-CoV-Pandemie siehe ["Sollten Impfungen während der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie durchgeführt werden?"](#).

Stand: 24.03.2020

Welchen Zweck hat eine Quarantäne?

Eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland soll so weit wie möglich verlangsamt werden. Hierfür ist es notwendig, die Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen zu identifizieren und – je nach individuellem Infektionsrisiko – ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) zu beobachten, wenn geboten auch in häuslicher Quarantäne. Das RKI gibt [Empfehlungen zum Management von Kontaktpersonen](#), die durch das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der angestrebten Schutzziele an die Situation vor Ort angepasst werden können.

Das Gesundheitsamt legt im Einzelfall das konkrete Vorgehen für Kontaktpersonen fest. Zu den Empfehlungen des Gesundheitsamtes kann gehören, zu Hause zu bleiben, Abstand von Dritten zu halten, auf eine regelmäßige Händehygiene sowie eine gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume zu achten und Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) nicht mit Dritten zu teilen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte ein eigenes Badezimmer genutzt werden. Hygieneartikel sollten nicht geteilt werden und die Wäsche sollte regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren) gewaschen werden. Es ist wichtig, die [Husten- und Niesregeln](#) einzuhalten. Für Sekrete aus den Atemwegen empfiehlt sich die Verwendung von Einwegtüchern. Kontaktoberflächen wie Tisch oder Türklinken sollten regelmäßig mit Haushaltsreinigern gereinigt werden.

Angehörige können hilfsbedürftige Kontaktpersonen im Alltag z.B. durch Einkäufe unterstützen, auch können sie helfen, indem sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume sorgen und auf regelmäßige Händehygiene achten. Körperkontakt sollte vermieden werden.

Stand: 25.03.2020

Wann muss man in behördlich angeordnete Quarantäne?

Eine Quarantäne wird dann behördlich angeordnet, wenn ein **hohes** Risiko besteht, dass man sich angesteckt hat:

- wenn man innerhalb der letzten zwei Wochen engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose hatte. Ein enger Kontakt bedeutet entweder, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist.
- immer, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet.

Bei medizinischem Personal gibt es die Möglichkeit, die Empfehlungen bei Personalmangel anzupassen, siehe [Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal bei Personalmangel](#).

Wenn man beispielsweise in den letzten zwei Wochen nur im gleichen Raum mit einem COVID-19-Erkrankten war und keinen engen Kontakt hatte, wird keine Quarantäne angeordnet, da dann ein **geringeres Ansteckungsrisiko** besteht. Wer mit Menschen mit Vorerkrankungen arbeitet (Krankenhaus, Altenpflege etc.), sollte aber in jedem Fall seinen Arbeitgeber informieren. Und für alle gilt: tägliche Selbstkontrolle auf Krankheitszeichen. Falls Zeichen eines Atemwegsinfekts auftreten: siehe [„Sollten Betroffene bei einer Atemwegserkrankung ärztlichen Rat einholen und nach einem Test fragen, auch wenn die Symptome nur leicht sind \(Husten, Niesen, Halsschmerzen etc.\)?“](#)

Wer Kontakt zu einer Person in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis hatte, die wiederum Kontakt zu einem im Labor bestätigten COVID-19-Patienten hatte, aber völlig gesund ist, muss ebenfalls nicht in Quarantäne. In diesem Fall ist man keine Kontaktperson, hat kein erhöhtes Risiko für eine COVID-19-Erkrankung und kann auch niemanden anstecken. Im Fall von Krankheitszeichen siehe [„Sollten Betroffene bei einer Atemwegserkrankung ärztlichen Rat einholen und nach einem Test fragen, auch wenn die Symptome nur leicht sind \(Husten, Niesen, Halsschmerzen etc.\)?“](#)

Stand: 31.03.2020

Sollten Betroffene bei einer Atemwegserkrankung ärztlichen Rat einholen und einen Test veranlassen, auch wenn die Symptome nur leicht sind (Husten, Niesen, Halsschmerzen etc.)?

Ja, wenn:

- man in den letzten zwei Wochen Kontakt hatte zu einem Erkrankten, bei dem im Labor eine COVID-19-Diagnose gestellt wurde
- Vorerkrankungen bestehen oder die Atemwegserkrankung schlimmer wird (Atemnot, hohes Fieber etc.)
- man bei der Arbeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Menschen in Kontakt kommt, die ein hohes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf haben (z.B. im Krankenhaus oder der Altenpflege)

Schon bevor das Testergebnis vorliegt, sollte man sich selbst isolieren, d.h. zuhause bleiben, alle engen Kontakte unter 2 Metern meiden, gute Händehygiene einhalten und bei Kontakt zu anderen (falls vorhanden) einen Mund-Nasenschutz tragen.

Stand: 24.03.2020

Ist ein Test bei Personen ohne jedes Krankheitszeichen sinnvoll?

Eine Labordiagnostik sollte nur bei Krankheitszeichen zur Klärung der Ursache durchgeführt werden. Wenn man gesund ist, sich aber noch in der Inkubationszeit befindet (kann bis zu 14 Tage betragen), sagt ein negativer Test auf COVID-19 nichts darüber aus, ob man doch noch krank werden kann. Zudem werden die Laborkapazitäten unnötig belastet.

Stand: 25.03.2020

Wann ist eine Laboruntersuchung notwendig?

Das RKI hat eine [Falldefinition](#) und ein [Flussschema](#) erstellt, die umfangreiche Hilfestellung geben, bei welchen Patienten eine Laboruntersuchung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden sollte (siehe Flussschema "Prüfung klinisch-epidemiologischer Kriterien"). Die Kriterien, welche Personen einer COVID-19-Diagnostik unterzogen werden sollten, werden dabei an die aktuelle Situation in Deutschland angepasst.

Tests bei asymptomatischen Personen werden nicht empfohlen.

Stand: 25.03.2020

Welche Hygienemaßnahmen sollten in medizinischen Einrichtungen bei der Pflege und Behandlung von Patienten mit unspezifischen akuten respiratorischen Infektionen getroffen werden?

Das RKI hat [Empfehlungen für die Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung von Patienten mit einer Infektionen durch SARS-CoV-2](#) erstellt.

Grundsätzlich sollten bereits bei begründetem Verdacht auf eine übertragbare Erkrankung geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, um die nosokomiale Verbreitung des Erregers zu verhindern. Für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist eine Risikobewertung durchzuführen, die verschiedene Aspekte, z.B. die Übertragungsmechanismen, Virulenz/Pathogenität des Erregers, epidemisches Potential und Therapierbarkeit, berücksichtigt.

Bei Erregern von akuten respiratorischen Infektionen, z.B. Influenzaviren oder RSV, sind zusätzlich zur Basishygiene weitere Maßnahmen erforderlich, um eine Übertragung durch Tröpfchen zu unterbinden.

Diese zusätzlichen Maßnahmen beinhalten gemäß [KRINKO-Empfehlung](#):

- Unterbringung des Patienten in einem Einzelzimmer möglichst mit eigener Nasszelle, ggf. Kohortenisolierung
- Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung beim Personal, bestehend aus Schutzkittel, Einmalhandschuhen und direkt anliegendem mehrlagigem Mund-Nasen-Schutz sowie ggf. einer Schutzbrille, beim Betreten des Patientenzimmers
- Darüber hinaus sollte gemäß [TRBA 250 der BAUA](#) bei Tätigkeiten, die direkt am Patienten oder in dessen Nähe ausgeführt werden, der Patient ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen, insbesondere wenn die Beschäftigten dabei Hustenstößen der Patienten ausgesetzt sein können. Sollte der Patient keinen Mund-Nasen-Schutz anlegen können oder möchten, empfiehlt es sich bei patientennahen Tätigkeiten, dass das Personal zu seinem eigenen Schutz eine FFP2-Maske trägt. Die Maßnahmen sollten nach der Feststellung des [jeweiligen Erregers](#) an die spezifischen Anforderungen angepasst werden.

Bitte beachten Sie:

- Das Tragen von Atemschutzmasken, Einmalkitteln, Schutzbrillen und Einmalhandschuhen ist Teil des Arbeitsschutzes. Hier ist die [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#) zuständig.
- Das RKI stellt keine persönliche Schutzausrüstung her und kann auch nicht bei der Beschaffung unterstützen. Aus Neutralitätsgründen können wir auch keine Kooperationen mit Herstellern jeglicher Art eingehen. Bei Fragen zu der Verwendbarkeit, der Haltbarkeit und der Aufbereitung von Medizinprodukten und Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung kann der jeweilige Hersteller Auskunft geben. Zur Frage der Beschaffung von Schutzausrüstung sagte Bundesgesundheitsminister Jens Spahn in einer Pressekonferenz am 4.3.2020, dass der Krisenstab von BMG und BMI beschlossen habe, den Export von medizinischer Schutzkleidung so lange zu stoppen, wie der Bedarf im Gesundheitswesen hierzulande nicht gedeckt sei. Außerdem habe das BMG beschlossen, Schutzkleidung auch zentral

für Ärzte, Krankenhäuser und die Behörden des Bundes und bei Bedarf auch der Länder zu beschaffen. Länder, Krankenhäuser und Arztpraxen sollten jedoch auch weiterhin selbst Schutzkleidung kaufen und beschaffen, betonte der Minister (den Link zum Pressestatement finden Sie [hier](#))

Stand: 05.03.2020

Besteht die Gefahr, sich über importierte Lebensmittel, Oberflächen oder Gegenstände mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) anzustecken?

Bei Coronaviren, die respiratorische Erkrankungen verursachen können, erfolgt die Übertragung primär über Sekrete des Respirationstraktes. Gelangen diese infektiösen Sekrete an die Hände, die dann beispielsweise das Gesicht berühren, ist es möglich, dass auch auf diese Weise eine Übertragung stattfindet. Deshalb ist eine [gute Händehygiene](#) wichtiger Teil der Prävention. Generell gilt: Die Übertragungsmöglichkeiten über Oberflächen hängen von vielen verschiedenen Faktoren ab. Wissenschaftliche Untersuchungen zu dem Thema finden unter experimentellen Bedingungen statt und können nicht das realistische Übertragungsrisiko im Alltag widerspiegeln.

Fragen zu Übertragungsrisiken durch Lebensmittel und Gegenstände beantwortet das [Bundesinstitut für Risikobewertung \(BfR\)](#), für das Thema Arbeitsschutz ist die [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#) verantwortlich. Das RKI hat keine Aufgaben in dem Bereich.

Stand: 18.03.2020

Was bedeutet es für Deutschland, dass die WHO die Pandemie ausgerufen hat?

Der WHO-Generaldirektor hat am 11.03.2020 die Situation zu Erkrankungen mit den neuartigen Coronaviren (COVID-19) zu einer Pandemie erklärt (siehe [Mitteilung der WHO vom 11.3.2020](#)).

Die Erklärung der Pandemie hat keine direkten Auswirkungen auf die Vorbereitungen und Maßnahmen in Deutschland. Deutschland hat die die Situation von Anfang an sehr ernst genommen hat und auch die Maßnahmen, die von der WHO nun nochmals betont werden, früh selbst umgesetzt. Diese sind:

- Die Bevölkerung über die Risiken der Erkrankung informieren
- Die Bevölkerung darüber informieren, wie sich jeder einzelne schützen kann und alle auffordern, dies auch zu tun
- Möglichst jeden Fall finden, zu isolieren, testen und behandeln sowie möglichst alle Kontaktpersonen finden, um eine Weiterverbreitung zu verhindern
- die Krankenhäuser auf die zu erwartende besondere Situation vorbereiten
- medizinisches Personal vorbereiten und vor Infektionen schützen

- sich gegenseitig helfen und umeinander kümmern.

Die WHO hatte den Ausbruch bereits am 30.1.2020 zur "Gesundheitliche Notlage mit internationaler Tragweite" (Public Health Emergency of International Concern, PHEIC) erklärt und Empfehlungen zur Eindämmung und Kontrolle des Ausbruchsgeschehens ausgesprochen.

Stand: 13.03.2020

Was sind Coronaviren?

Coronaviren wurden erstmals Mitte der 1960er Jahre identifiziert. Sie können sowohl Menschen als auch verschiedene Tiere infizieren, darunter Vögel und Säugetiere. Coronaviren verursachen beim Menschen verschiedene Krankheiten, von gewöhnlichen Erkältungen bis hin zu gefährlichen oder sogar potenziell tödlich verlaufenden Krankheiten wie dem Middle East Respiratory Syndrome (MERS) oder dem Severe Acute Respiratory Syndrome (SARS). In der Vergangenheit waren schwere, durch Coronaviren verursachte Krankheiten wie SARS oder MERS zwar weniger leicht übertragbar als Influenza, aber sie haben dennoch zu großen Ausbrüchen geführt, zum Teil in Krankenhäusern.

Stand: 24.01.2020

Kann das Virus mutieren?

Es gibt immer die Möglichkeit, dass Viren sich genetisch verändern. Mutationen verändern aber nicht automatisch die Eigenschaften des Virus.

Stand: 24.01.2020

Was ist über die Ursache dieses Ausbruchs bekannt?

Man nimmt an, dass SARS-CoV-2 von Fledermäusen stammt, Zwischenwirte wurden jedoch noch nicht identifiziert. Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich die ersten Patienten Anfang Dezember auf einem Markt in Wuhan in der Provinz Hubei, China, angesteckt haben.

Stand: 02.03.2020

Wo gibt es weitere Informationen?

Informationen über das neuartige Coronavirus für die Fachöffentlichkeit sind unter www.rki.de/covid-19 abrufbar.

Informationen für Bürger, darunter Hygienetipps und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), stellt die BZgA unter www.infektionsschutz.de zur Verfügung.

Hotlines für Bürger bieten unter anderem das BMG, die Unabhängige Patientenberatung Deutschland, einige Bundesländer und Krankenkassen an.

Stand: 04.03.2020

Wann ist ein Test auf COVID-19 insbesondere nötig?

Symptome des COVID-19 (insb. Fieber und trockener Husten)

und

innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall oder Aufenthalt in einem Risikogebiet (siehe Seite 2)

Stand: 02.04.2020

Wann ist ein Test insbesondere nicht nötig?

- Bei Personen ohne Krankheitszeichen
- Bei Kontakt mit einem noch nicht positiv getesteten Verdachtsfall

Wenn man gesund ist, sagt ein Test auf COVID-19 nichts darüber aus, ob man krank werden kann. Zudem würden damit die Testkapazitäten unnötig belastet.

Stand: 17.03.2020

Auslegungshilfe zu 3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen.

Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektions-schützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Was?	Wie?
Abhol- und Lieferdienste	gestattet, auch für nicht gewerblich. Abholender muss die Ware an Tür oder Fenster entgegennehmen. Unkontrolliertes Betreten der Räumlichkeit durch die Abholenden ist nicht gestattet.
Action, Tedi, Restpostenmärkte (Non-Food + Food-Artikel)	geschlossen
Angler-Park	geschlossen wg. Freizeit-Park
Autohäuser	Verkauf nicht gestattet (Einzelhandel) -

	Reparatur gestattet (Dienstleistung)
Autovermietung/Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Babyausstattungs­märkte, Kinderschuhläden	geschlossen
Bäckereien	gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet!
Bars	geschlossen
Bestattungen	Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig.
Betonverarbeitende Betriebe	gestattet
Betriebskantine	geschlossen, Verkauf zur Mitnahme erlaubt, nicht aber Verzehr an Ort und Stelle
Blumenläden	geschlossen
Blutspendetermine	gestattet
Brautmodengeschäfte	geschlossen
Brennstoffhandel	gestattet
Bürofachmarkt (Staples)	geschlossen
Cafés	geschlossen; Straßenverkauf ist erlaubt
Campingplätze	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Copyshop	gestattet
Einkaufscenter	Öffnung des Centers, damit die dort gelegenen Geschäfte und Dienstleister, die öffnen dürfen, erreicht werden können.
Eisdielen	geschlossen
Elektrohandel	geschlossen
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
E-Zigaretten-Geschäft	geschlossen
Ferienhäuser	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Fußpflege	Kosmetischen Fußpflege ist nach § 1 I 9 VO zu schließen. Medizinische Fußpflege ist nach § 1 III VO zulässig.
Gärtnerei	gestattet
Golfschule	geschlossen
Hochzeit	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt.
Hörakustiker	gestattet
Hotels	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Hundeausführer	gestattet
Hundesalon	gestattet
Hundeschule	geschlossen
Imbiss	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle

Kioske (insbesondere mit Getränken, Snacks, Zeitungsverkauf und Postannahmestellen)	geöffnet (Schwerpunkt des Angebotes ausschlaggebend)
Kosmetikstudio	geschlossen
Landwirtschaft	gestattet
LKW Waschanlage	gestattet
Lottoannahmestelle (im Zusammenhang mit Zeitungsverkauf)	gestattet wegen Zeitungsverkauf (Schwerpunkt des Angebotes ausschlaggebend)
Massagesalon	geschlossen. Medizinische Massagen sind erlaubt.
Möbelabholdienst	gestattet, da Abholdienst
Musikschulen	geschlossen
Nagelstudio	geschlossen
Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Paketannahme- Ausgabestelle	analog Poststelle, jedoch kein anderer Warenverkauf
Pfandhäuser	geschlossen
Physiotherapie	gestattet
Reisebüro	geschlossen Dienstleistung am Telefon / Mail gestattet
Reparaturbetrieb für Fahrräder	gestattet
Sanitätshaus	gestattet
Schlüsseldienste	gestattet
Schmuckladen mit Beratung zum Goldwert	geschlossen
Schreibwarenhandlung	geschlossen
Seilbahn	geschlossen
Shisha-Geschäft	geschlossen
Sonnenbänke	geschlossen
Souvenirläden	geschlossen
Spirituosenhandel	gestattet
Tabakgeschäft	geschlossen
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet
Wochenmärkte (mit Blumenverkauf)	Gestattet sind Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot dem zulässigen Einzelhandelsbetrieb entspricht

Hotlines:

IHK Service-Hotlines:

- **Rechtsfragen** (Kurzarbeit, Arbeitsrecht): (06 51) 97 77-4 11
- **Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten** (insb. Bürgschaften): (06 51) 97 77-5 20
- **Außenwirtschaft**: (06 51) 97 77-2 30
- **Ausbildungsprüfungen**: (06 51) 97 77-3 90
- **Weiterbildungsprüfungen**: (06 51) 97 77-7 50

Bundesagentur für Arbeit:

Kurzarbeitergeld: Ansprechpartner ist der Arbeitgeber-Service. Wer keinen Ansprechpartner hat, wendet sich an die Hotline (0800/4-55555-20). Die Bundesagentur hat für den Bereich Trier eine Regionnummer freigeschaltet: 0651/205-1111.

Ansprechpartner für Anfragen von sozialen Einrichtungen im Eifelkreis:

Anfragen von Pflegeheimen, Wohnheimen für Behinderte, Pflegedienste, Werkstätten für Behinderte an Frau Schuster 06561 - 15 5207 oder Frau Hell 06561 - 15 5209 (beide Sozialamt des Eifelkreises)

Anfragen von Jugendhilfeeinrichtungen (Kinderheime) oder Kindertagesstätten an Herrn Urmes 06561 - 15 2640 (Jugendamt des Eifelkreises)

Frau Mayer-Schlöder steht ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung 06561 - 15 2060 (Eifelkreis Bitburg-Prüm)

Ansprechpartner bei Fragen zu weiteren kontakt-reduzierenden Maßnahmen aufgrund der Allgemeinverfügung des Eifelkreises vom 17.03.2020

Frau Reiter: 06561 - 15 1020 (Kreisordnungsbehörde)